

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

Art. I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme

(1) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Leitung der Kindertagesstätte oder im Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung - der Stadt Preetz abzugeben. Für die Aufnahme eines Kindes zum 01.08. des Jahres oder später ist die Anmeldung bis zum 31.03. des Jahres abzugeben. Später eingehende Anmeldungen können nur bei Vorliegen entsprechender Aufnahmekapazität in den Einrichtungen berücksichtigt werden.

(2) Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit (Betreuungsumfang) anzugeben. Diese ist für die spätere Aufnahme verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur zum 01.02. (Beginn des zweiten Kindergarten-/Schulhalbjahres) oder zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergarten-/Schuljahres) in begründeten Fällen und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vereinbart werden, sofern die Kapazität der Einrichtung dieses zulässt. Die Gründe für die Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abmeldung/Kündigung

(1) Abmeldungen können mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Diese ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

(2) Die schulpflichtigen Kinder in den Kindergärten werden automatisch zum 31.07. des Jahres abgemeldet. Eine vorzeitige Abmeldung für diese Kinder ist nur bis zum 31.03. mit Wirkung zum 30.04. des Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Abmeldungen für einen Platz im Kinderhort nur bis zum 31.10. des Jahres mit Wirkung zum 31.01. des Folgejahres (Schulhalbjahresende) oder bis zum 30.04. des Jahres mit Wirkung zum 31.07. des Jahres (Schuljahresende) vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausschluss

(1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. sich nach einer Probezeit herausstellt, dass Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder
2. die Personensorgeberechtigten oder Kinder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
3. Kinder länger als 5 Tage unentschuldigt von der Kindertagesstätte fernbleiben oder
4. die Benutzungsgebühr oder der Auslagenersatz für die Beköstigung mehr als einen Monat nicht gezahlt wird oder
5. Kinder wiederholt und/oder ohne ausreichenden Grund nur unregelmäßig oder unpünktlich die Kindertagesstätte besuchen oder verspätet abgeholt werden.

(2) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte werden Kinder ausgeschlossen, wenn ein Wohnortwechsel nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb von einer Woche vor dem Umzug) mitgeteilt wird oder die neue Wohnsitzgemeinde eine Kostenausgleichszusage gem. § 25 a KiTaG nicht oder nicht in dem geleisteten Betreuungsumfang oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzugs an erteilt und die Zusage dem Einrichtungsträger vorgelegt wird. Im Regelfall endet die Betreuung eines auswärtigen Kindes mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres zum 31.07. eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Bei einem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Krankheit

(1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu benachrichtigen.

(2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind ansteckungsfrei ist und die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nicht möglich.

(3) Der Leitung der Kindertagesstätte ist es vorbehalten, auch nach einer Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, vor Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über die Ansteckungsfreiheit des Kindes zu verlangen.

(4) Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

Art. II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Preetz, den 15.07.2015

Wolfgang Schneider
Bürgermeister